



Kindeswohlgefährdung

- 🕒 Lageeinschätzung
- 🕒 Allgemeine Informationen
- 🕒 Ablaufplan



Die Handlungsempfehlungen wurden unter Einbeziehung der fachlichen Expertise der nachfolgenden Partner entwickelt. Hierdurch konnten praxisorientierte und umsetzbare Perspektiven einfließen.

Kindeswohlgefährdung

Eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende **Gefahr für die Kindesentwicklung**, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Formen von Kindeswohlgefährdung können sein:

- **Vernachlässigung** (Ernährung, Kleidung, Wohnsituation, körperliches Wohlergehen, emotionale Zuwendung, Bildung / Förderung usw.)
- **unzureichende medizinische Versorgung** (z. B. Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten)
- **körperliche Gewalt**
- **seelische Gewalt** (jede Form von Gewalt, stellt stets auch eine seelische Gewalt dar, z. B. häusliche Gewalt)
- **sexualisierte Gewalt** (wenn konkrete Anhaltspunkte den Verdacht begründen, kann der Verdacht alleine im Einzelfall schon genügen)
- **Eigengefährdung Minderjähriger** (Gewaltbereitschaft, Suchtverhalten, suizidales bzw. selbstverletzendes Verhalten, Schulverweigerung)
- **Erziehungsberechtigte betreffend** (z. B. Erkrankungen, welche zur Unfähigkeit führen, auf die Bedürfnisse des Kindes adäquat einzugehen oder zu einem überfürsorglichen bzw. vernachlässigenden Umgang mit dem Kind führen, Streit im Erziehungsrecht zwischen den Erziehungsberechtigten)

Rechtliche Einordnung bei Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist Inhalt unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen des Grundgesetzes (GG), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG, § 50a), des 8. Buches des Sozialgesetzes (SGB VIII) und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG), mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Kernstück. **Das Recht auf körperliche Unversehrtheit** lässt sich aus Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes ableiten und wird ergänzt durch das **Recht auf gewaltfreie Erziehung** gemäß § 1631 BGB. Lehrende an öffentlichen und an privaten/freien Schulen unterliegen dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz Minderjähriger vor Gefährdung.

● Bürgerliches Gesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/bgb/

● 8. Buch des Sozialgesetzes: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

● Sächsisches Schulgesetz: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz

● Bundeskinderschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/kkg/

Umgang mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule

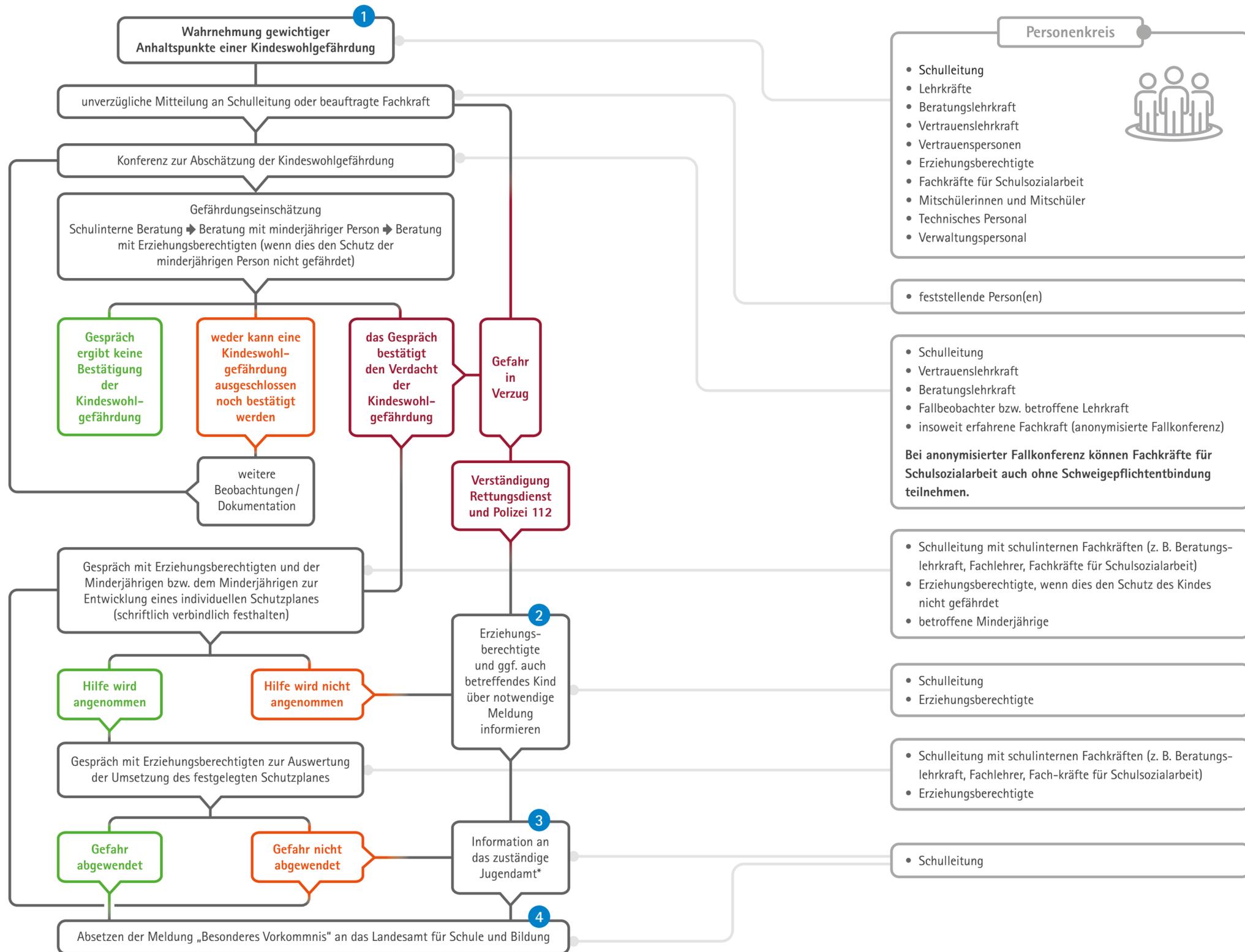
In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber Schutzbefohlenen müssen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besonders verpflichtete Personen (z. B. Lehrkräfte, pädagogisches Personal) tätig werden. Sie müssen, auch unter Inkaufnahme zumutbarer Eigengefährdung, **zwingend aktiv werden, wenn sie einer potentiellen Gefährdung eines Schutzbefohlenen gewahr werden.**

Um im Falle des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung adäquat reagieren zu können, ist es notwendig, an Schulen tätige Personen entsprechend zu sensibilisieren, zu schulen bzw. vorab konkret zu unterweisen und zu belehren. Dies sollte auch Personal umfassen, welches nicht originär dem Lehrerkollegium zuzuordnen ist (z. B. technisches Personal, Kooperationspartner im GTA-Bereich). Besonders eine entsprechend geschulte Fachkraft für Kinderschutz an der Schule, die durch die Schulleitung gesondert verpflichtet wird, kann den Prozess der Auseinandersetzung mit Gefährdungsverdachtsmomenten erheblich erleichtern. Entsprechende Handreichungen und Schulungen werden durch die Jugendämter der Landkreise vermittelt. Optional können auch die Erziehungsberechtigten zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl belehrt werden. Präventive Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern zum Thema Kinderrechte können bei der Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung hilfreich sein.

Bei Gefahr in Verzug (Gefahr für Leib und Leben), sind umgehend entsprechende Rettungs- und Hilfskräfte (Notärztin, Notarzt, Polizei) hinzuzuziehen und in Abhängigkeit davon, wodurch die Kindeswohlgefährdung entstanden ist, die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Danach erfolgt durch die Schulleitung (ggf. auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten) die Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt).

Im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung erfolgt als erstes eine Abstimmung zwischen den Meldenden und der Schulleitung. Danach wird eine Fallkonferenz einberufen. Diese dient der Gefährdungseinschätzung, der Vorbereitung der Gespräche mit der Minderjährigen bzw. dem Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten sowie der Erstellung eines Schutzplanes, inklusive potentieller weiterführender Unterstützungsangebote. An der Fallkonferenz wirken mindestens drei relevante schulinterne Fachkräfte mit. Die Schule hat hierbei das Recht auf Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und kann weitere schulexterne Beratungskräfte (z. B. Fachberatungen, Fachkräfte für Schulsozialarbeit) konsultieren. Die Erziehungsberechtigten und die Minderjährige bzw. der Minderjährige sind bei der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanung zur Abwendung der Gefährdung einzubeziehen. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer Beratung durch schulexterne Kräfte alle personenbezogenen Daten anonymisiert werden. Die Fallführung wird durch die Schulleitung getragen und kann bis zur Übergabe an das Jugendamt nicht an externe Kräfte übertragen werden! Jeder Verfahrensschritt muss ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zu Verdachtsmomenten erfolgt eine weitere Gefährdungseinschätzung. Wenn sich die Kindeswohlgefährdung nach Einbezug der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen bzw. dem Minderjährigen bestätigt, sind geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten. Sind die Hilfen nicht ausreichend oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.



Hinweise

- 1** Eingriff durch pädagogisches Personal zwingend notwendig!
Dokumentation (ausführlich und nachvollziehbar) des Vorganges!
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung:
1. im Zusammenhang mit Mangel an Grundversorgung und Schutz des Kindes
2. in bestehender Selbst- und Fremdgefährdung Minderjähriger
- Viele Fälle der Handlungshilfen in diesem Ordner stehen in Zusammenhang mit potentieller Kindeswohlgefährdung und sollten dementsprechend behandelt werden!
 Im Zweifel können Hilfsmittel (Orientierungskatalog Kindeswohl) hinzugezogen werden. Speziell geschulte Vertrauensfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkraft) sind beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.
- 2** Es besteht keine Notwendigkeit der Zustimmung der Erziehungs- / Sorgeberechtigten zur Weitermeldung des Gefährdungsverdachts an das Jugendamt.
- Im Falle besonders schwerer Fälle der Kindeswohlgefährdung wie z. B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, kann eine Information der Erziehungsberechtigten sogar kontraproduktiv sein. In diesen Fällen ist auf die Handlungshilfen „Sexualisierte Gewalt / Missbrauch“ oder „Gewalthandlung“ auszuweichen.
- 3** *Außerhalb der Amtsöffnungszeiten des zuständigen Jugendamtes soll die Rettungsleitstelle 112 angerufen werden.
- 4** Meldung „Besonderes Vorkommnis“ unter: www.schulportal.sachsen.de/amansys/besonderes_vorkommnis.php?menuid=818



**Herausgeber und Redaktion:**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz
Telefon: +49 371 5366-0
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

September Markenführung GmbH

Druck:

Optimalprint

Redaktionsschluss:

01. Juli 2024

Bildnachweis:

Photographee.eu AdobeStock

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird vom Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder Helferinnen bzw. Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Publikation entstand in Zusammenarbeit von:

Landesamt für Schule und Bildung
Landeskriminalamt Sachsen
Polizeidirektion Görlitz
Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
Tierra – Eine Welt e.V. Görlitz, Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen

 **SACHSEN** Diese Maßnahme wird mit-
finanziert mit Steuermitteln
auf der Grundlage des
vom Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.